

Hygienekonzept

infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

- **Abstand** halten ist immer die beste Lösung. Bei allem gilt der präventive Ansatz: Beschäftigte und Gäste sollen möglichst selten sehr nahe beieinanderstehen und am besten den Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

So wurden im Gastbereich des Restaurants und im Außenbereich die Sitzflächen neu angeordnet. Auf Grundlage unserer räumlichen Kapazitäten ergibt sich somit eine Begrenzung der Personenzahl. Dass eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird und auch eine Regelung von Personenströmen sind wir dazu verpflichtet den Gästen einen Platz zuzuweisen. Das vermeidet unnötige Bewegungen des Gastes im Gastraum um einen geeigneten Platz zu suchen.

Um den Abstand in den Sanitärräumen zu ermöglichen haben wir den Zutritt auf maximal zwei Personen beschränkt.

- Es muss eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder FFP2) beim Betreten unseres Hauses getragen werden. Denn es besteht eine Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter in öffentlichen Bereichen.

Diese Maskenpflicht gilt für Gäste im Innenbereich, wenn sie sich nicht am Platz befinden, also etwa auf dem Weg zum Tisch, zur Toilette oder zum Ausgang. Der Begriff des „Platzes“ meint dabei sowohl Steh- als auch Sitzplatz, soweit die Gäste dort ihre Speisen und Getränke zu sich nehmen.

Beschäftigte müssen eine medizinische Maske tragen - unabhängig, ob in der Innen- oder Außengastronomie -, wenn sie Kontakt mit den Gästen haben und kein anderer gleichwertiger baulicher Schutz besteht – etwa durch Plexiglaswände. An einem Ort, an dem sich regelmäßig keine Gäste aufhalten (z.B. Zimmermädchen bei der Reinigung, wenn kein Gast zugegen ist oder auch in der Küche) müssen Beschäftigte keine Maske tragen. Gesichtsschilde sind als Maskenersatz, nicht zulässig, da sie keinen gleichwertigen Schutz bieten.

- An allen Eingängen befinden sich **Desinfektionsspender** für die Hände. Selbstverständlich sind Flüssigseife, Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher für die Gäste und das Personal bereitgestellt. Regelmäßiges Händewaschen ist für Mitarbeiter verpflichtend.
- Häufig berührte Oberflächen werden mit einem Desinfektionsmittel **gereinigt**. Textilien werden nach Benutzung ausgetauscht. Gegenstände werden nachdem diese von einer Person benutzt wurden bestimmungsgemäß gereinigt.
- Wir haben eine verständliche **Information** über die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen ausgehängt.
- **Durchlüftung:** regelmäßiges und langes Lüften ist sehr wichtig, es dient der Hygiene und verbessert die Luftqualität. Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.

Zu Beginn der Reinigungsarbeiten der Hotelzimmer werden diese gelüftet und -soweit es die Witterung zulässt- erst nach Abschluss der Arbeiten in allen Gästezimmern wieder geschlossen.

- Tischdecken, Bettwäsche und Handtücher werden bei mindestens **60°C** gewaschen

- Für Beschäftigte gilt der Grundsatz: **Niemals krank zur Arbeit**. Wer Symptome wie leichtes Fieber oder Atembeschwerden hat, verlässt den Arbeitsplatz oder bleibt zu Hause, bis der Verdacht ärztlich abgeklärt ist.
- Es besteht ein **Zutrittsverbot** für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Für einen **Besuch im Innenbereich** brauchen Gäste ab 6 Jahren einen Nachweis über eines der 3 Gs: **Geimpft**: Impfpass, seit 14 Tagen abgeschlossene Impfung. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. **Genesen**: Nachweis über eine durch PCR Test bestätigte Infektion oder einen anderen Nukleinsäurenachweis, mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten. **Getestet**: mit Bescheinigungen der offiziellen Testzentren, von Dienstleistern bestätigte negative Testnachweise, Testnachweise von Arbeitgebern für Beschäftigte, von Schulen durchgeführte Tests für Kinder und Jugendliche. Ebenso Bescheinigungen von Selbsttests, die Gastronomen vor Ort unter Überwachung der Testdurchführung durch eine geeignete Person ausstellen. Selbsttest, die von Gästen/Kunden im privaten Umfeld ohne Überwachung des Dienstleisters durchgeführt wurden, berechtigen nicht zum Zugang. Zu beachten ist, dass der Zutritt zum Betrieb innerhalb eines 24h-Zeitraums seit Testung erfolgt.
- Entsprechend der Corona-VO BW ist festgelegt, dass **Hotelgäste** im Rahmen eines längeren Aufenthalts zunächst bei Anreise und nachfolgend alle 3 Tage zu testen sind. Nimmt der getestete Hotelgast dann weitere Dienstleistungen des Hotels wahr (z.B. Restaurantbesuch) muss er nicht erneut getestet werden.
- Wir müssen die **Kontaktdaten** von jedem Gast erfassen. Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer. Diese Erfassung wird ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §6 Absatz 1 CoronaVO erhoben. Wir gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen und wir diese nach vier Wochen vernichten.

Geben Gäste falsche Kontaktdaten an, droht ein Bußgeld. Wir sind in diesem Fall dazu verpflichtet, zu prüfen, ob die Kontaktdaten vollständig und nicht offensichtlich falsch sind.

Aus Gründen des Infektionsschutzes dürfen gastronomische Dienstleistungen nur in Anspruch genommen werden, sofern Gäste die geforderten Daten auch tatsächlich zur Verfügung stellen. Im Fall der Verweigerung dürfen Gäste nicht bewirtet oder beherbergt werden und auch sonst keine Leistungen in Anspruch nehmen. Es besteht insoweit ein Zutritts- und Teilnahmeverbot des Gastes. Darum müssen die Daten vor der Erbringung einer Leistung, also spätestens bei der Bestellung vorliegen.

Beim Außer-Haus-Verkauf ist keine Datenerhebung erforderlich.

- Für das **Frühstücksbuffet** gibt es ein neues Konzept: Der Büffetbereich wird von unserem Personal mit medizinischer Maske ähnlich wie an einer Bedienungstheke abgewickelt, viele Speisen werden am Tisch serviert.
- Kontaktloser Check-in und kontaktloser Check-out sind möglich.